

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 1 / 2024

Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 14. Juni 2024

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.10.2024 in Kraft:

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 14. Juni 2024 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2024 (GVBl. Teil I, [Nr. 33]), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und für Europa folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Vertreter sowie fünf Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl, als elektronische Wahl oder in Kombination beider Wahlverfahren durchgeführt. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks werden darüber hinaus alle natürlichen Personen, die nach dem 31.12.2006 als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft nicht berufsunfähig im Sinne des § 16 Absatz 1 sind.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente oder, falls das Mitglied das

62. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Rentenanwartschaft auf Altersrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen zehn vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente oder, falls das Mitglied das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Rentenanwartschaft auf Altersrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

Potsdam, den 19. August 2024

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die Genehmigung erteilt.

Potsdam, den 23. August 2024

Ministerium der Finanzen und für Europa

Im Auftrag

Markus Semer

Ausfertigung:

Die Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und nach § 21 Absatz 3 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 16. September 2024

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands